

S a t z u n g

zur Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda

In Übereinstimmung mit §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 beschließt der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 27.08.2008 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda ist eine freiwillige, gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Stadt Friedrichroda
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger sowie Spiele (als Medien bezeichnet) zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Für diese Zwecke stellt die Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda weiterhin die Möglichkeit der Internetbenutzung bereit.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung (Benutzerordnung) berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (4) Die Bibliothek führt Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen durch.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang sowie Stempel auf dem Benutzerausweis bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung und Bezahlung eines Benutzerausweises (Benutzerheft).
- (2) Bei Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen.
- (3) Der Benutzer erkennt mit Unterschrift die Benutzer- und Entgeltordnung an.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen ohne gültigen Ausweis, frühestens ab dem 7. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühr.

- (5) Juristische Personen (Dienststellen, Vereine, Institute, Firmen u.ä.) können die Stadt- und Kurbibliothek durch eine bevollmächtigte Person nutzen.
- (6) Mit der Bezahlung der Gebühr wird das Recht auf Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek für 12 Monate erworben.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda. Er ist nicht übertragbar.
- (2) Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses (auf Zeit oder auf Dauer) von der Benutzung gemäß der Gebührenordnung oder bei Wegfall der Benutzervoraussetzungen verliert der Ausweis seine Gültigkeit.

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Veranstaltungen der Bibliothek sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Erhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Jahresgebühr gemäß der Gebührenordnung (1.) erhoben.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann von der Bibliothek festgelegt werden.
- (5) Die Leihfrist für Bild- und Tonträger (Videos, DVD's, CD-Rom's) beträgt 1 Woche. Die Leihfrist für Bücher und andere Druckerzeugnisse, Tonträger und Spiele beträgt 4 Wochen. Die Bibliothek stempelt das jeweils gültige Rückgabedatum in

die zu entleihenden Medien, soweit möglich, aber in jedem Fall in den Benutzerausweis.

§ 7 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Benutzer vorliegt.
- (2) Die Verlängerung erfolgt zu gleichen Bedingungen wie eine neue Ausleihe.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Der Benutzer kann die zur Zeit ausgeliehenen Medien vorbestellen. Dies kann schriftlich oder telefonisch in der Bibliothek erfolgen.
- (2) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und Benutzer beschränkt werden.

§ 9 Rückgabe

- (1) Die Medien sind nach Ablauf der Leihfrist (1 bzw. 4 Wochen) zurückzugeben.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird der Benutzer schriftlich aufgefordert, die entliehenen Medien zurückzugeben. Hierfür werden Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung (4) von dem Benutzer erhoben.
- (3) Werden die Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek für die Medien Schadensersatz in Höhe des Beschaffungswertes fordern.
- (4) Die Versäumnisgebühren werden durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt. Gleiches gilt für die Festsetzung des Schadenersatzes nach Abs. 3.
- (5) Die Bibliothek kann eine weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer entstehen
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nur nach Rückfrage ist es erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten. Kann der Benutzer unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten keinen Ersatz leisten, ist Geld in Höhe des Beschaffungswertes zu zahlen.
- (6) Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

§ 11 Internetnutzung

Die Benutzung des Internetanschlusses darf ausschließlich zu Zwecken nach § 1 (2) erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Bibliothekarin berechtigt, die Nutzung zu untersagen. Für die Nutzung werden Gebühren gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Verantwortung der Bibliothek übt die Bibliotheksleitung das Hausrecht aus. Die Gebührenfestsetzung für die Teilnahme ist in der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.7.1997 einschl. 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Friedrichroda, den 2008-10-02

Stadt Friedrichroda

Thomas Klöppel
Bürgermeister